

45. Hat derjenige, der als Erzeuger des außerehelich geborenen Mündels in Anspruch genommen wird, ein Beschwerderecht, wenn das Vormundschaftsgericht es ablehnt, den Vormund anzutreiben, zwecks Vornahme der Blutgruppenuntersuchung die Blutentnahme bei dem Mündel zu dulden?

RFGG. §§ 20, 57 Abs. 1 Nr. 9. Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) — FamRAndG. — Art. 3 § 9.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 9. Februar 1939 in einer Vormundschaftsache. IV B 1/39.

I. Amtsgericht Bärwalde.

II. Landgericht Landsberg.

Gründe:

Am 28. März 1933 ist Horst K. als uneheliches Kind der Ella R. geboren; Ella R. hat später den Maurer Karl K. geheiratet, der dem Kinde seinen Namen erteilt hat und zu dessen Vormund bestellt worden ist. Die Mutter des Kindes hat den Schlosser Willi L. als Erzeuger des Kindes benannt. L. hat die Vaterschaft bestritten, ist aber auf die vom Vormund gegen ihn erhobene Klage durch Urteil des Amtsgerichts rechtskräftig zur Unterhaltszahlung an das Kind

verurteilt worden. Die Vollstreckung blieb mehrere Jahre hindurch erfolglos. Nachdem L. wieder Arbeit gefunden hatte, konnte er von Ende 1937 an zur Unterhaltszahlung angehalten werden. Am 8. September 1938 hat L. beim Vormundschaftsgericht den Antrag gestellt, die fehlende Zustimmung der Mutter zur Blutgruppenuntersuchung des Kindes vormundschaftsgerichtlich zu ersetzen und gleichzeitig den Vormund anzuweisen, die Entnahme des Blutes zur Blutgruppenuntersuchung beim Kinde zu dulden. Zur Begründung hat er angeführt, daß er einen gewissen H. für den Vater des Kindes halte und daß zur Klärung der Abstammung eine Blutgruppenuntersuchung nötig sei. Das Amtsgericht in Wärmalbe als Vormundschaftsgericht hat mit Verfügung vom 16. September 1938 den Antrag des L. abgelehnt, weil der Antrag nur auf haltlosen Vermutungen beruhe, auch nicht den Belangen des Kindes diene. L. hat Beschwerde eingelegt, die vom Landgericht in Landsberg mit Beschluß vom 10. Oktober 1938 als unzulässig verworfen worden ist. Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde des L.

Das Kammergericht erachtet die weitere Beschwerde für unbegründet, sieht sich aber durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts in München vom 22. Juni 1938 (Jbch. Freiw. Gercht. Bd. 18 S. 23) daran gehindert, in diesem Sinne zu entscheiden, und legt deshalb die Sache dem Reichsgericht gemäß § 28 Abs. 2 RFG vor. In dem angeführten Beschluß vom 22. Juni 1938 hat das Oberlandesgericht in München entschieden, daß seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften usw. vom 12. April 1938 dem als Erzeuger eines unehelichen Kindes in Anspruch genommenen Mann ein Beschwerderecht aus § 20 Abs. 1 RFG zusteht, wenn das Vormundschaftsgericht ein Einschreiten gegen die uneheliche Mutter ablehnt, welche die zur Durchführung einer Blutgruppenuntersuchung erforderliche Blutentnahme an sich selbst — darum handelte es sich in dem vom Oberlandesgericht in München entschiedenen Fall — verweigert. Das Kammergericht will dagegen im vorliegenden Fall entscheiden, daß dem als Erzeuger des unehelichen Kindes in Anspruch genommenen Willi L. gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts, durch den es ein Einschreiten gegen die Mutter und den Vormund des Kindes wegen Verweigerung der Blutentnahme beim Kinde abgelehnt hat, kein Beschwerderecht zusteht. Die beiden Entscheidungen weichen also in

der Beantwortung der Frage nach der Beschwerdeberechtigung des als Erzeuger in Anspruch genommenen Mannes voneinander ab. Diese Meinungsverschiedenheit über die Beschwerdeberechtigung des angeblichen Erzeugers besteht unabhängig davon, daß es sich in einem Fall um die Blutentnahme bei der Mutter, im anderen Fall um die Blutentnahme beim Kinde handelt; sie ist grundsätzlicher Art, und es sind daher die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 RFG. für die Abgabe der Sache an das Reichsgericht gegeben.

Beide Oberlandesgerichte gehen zunächst davon aus, daß nach dem bis zum Inkrafttreten des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 12. April 1938 bestehenden Rechtszustande der früher schon bestehende Streit über die Beschwerdeberechtigung des als Erzeuger in Anspruch genommenen Mannes seine Erledigung gefunden hatte durch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Dezember 1936 (RGZ. Bd. 153 S. 93 = Jbch. Freim. Verbt. Bd. 14 S. 404). Durch diese Entscheidung war das Beschwerderecht verneint worden, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkte des § 20 als unter dem des § 57 Abs. 1 Nr. 9 RFG. Beide Oberlandesgerichte sind ferner darüber einig, daß aus dem Gesichtspunkte des § 57 Abs. 1 Nr. 9 RFG. eine Beschwerdebefugnis des als Erzeuger in Anspruch genommenen Mannes nach dem Inkrafttreten des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 12. April 1938 nicht in Betracht kommt, da es auch nach dem neuen Rechtszustande dabei bleibt, daß der als Erzeuger in Anspruch Genommene nicht zu dem beschränkten Kreis derjenigen Personen gehört, denen das Gesetz die Beschwerde als Mittel zur Wahrnehmung der Belange des Kindes in § 57 Abs. 1 Nr. 9 RFG. zur Verfügung gestellt hat. Die Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Oberlandesgerichten beschränkt sich auf die Frage, ob durch § 9 FamRÄndG. für den als Erzeuger eines unehelichen Kindes in Anspruch genommenen Mann ein Recht im Sinne des § 20 Abs. 1 RFG. begründet worden ist, auf dessen Beeinträchtigung er eine Beschwerde stützen kann. Das Oberlandesgericht in München bejaht diese Frage. Es führt aus, § 9 FamRÄndG. schreibe für familienrechtliche Streitigkeiten eine Duldungspflicht der Parteien und Zeugen vor, soweit die Blutgruppenuntersuchung zur Feststellung der Abstammung eines Kindes erforderlich sei. Die Bestimmung des § 9 gelte allerdings nur für das Gebiet des Zivilprozesses. Als familienrechtliche Streitigkeiten seien hier aber auch Rechtsstreitigkeiten anzusehen, welche die Feststellung der unehelichen

Vaterchaft und den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes zum Gegenstande haben. Für solche Streitigkeiten, in denen der als Erzeuger in Anspruch genommene Mann als Partei, die uneheliche Mutter aber als Zeugin in Betracht komme, sei hier also eine Verpflichtung der Mutter — darum handelte es sich in dem vom Oberlandesgericht in München entschiedenen Fall —, die Blutentnahme an sich selbst zu dulden, und auch ein subjektives Recht des angeblichen Erzeugers gesetzlich festgelegt, diese Blutentnahme zu verlangen. Daraus sei zu folgern, daß dem als Erzeuger eines unehelichen Kindes in Anspruch genommenen Mann ein Beschwerderecht aus § 20 Abs. 1 RFG. zustehe, wenn das Vormundschaftsgericht ein Einschreiten gegen die eine Blutentnahme verweigernde Mutter ablehne. Recht im Sinne des § 20 Abs. 1 RFG. sei jedes vom Gesetz anerkannte, von der Staatsgewalt geschützte, subjektive Recht, möge es sachlich- oder formell-rechtlicher, dinglicher oder persönlicher, privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sein. Das aus § 9 FamRVO. sich ergebende Recht des angeblichen Erzeugers, von der Mutter die Entnahme einer Blutprobe zu verlangen, werde beeinträchtigt, wenn das Vormundschaftsgericht ein Einschreiten gegen die Mutter ablehne. Das Kammergericht hält diese Ausführungen des Oberlandesgerichts in München für unrichtig. Es will ihm allerdings darin beitreten, daß in § 9 FamRVO. nur zivilprozessuale Streitigkeiten gemeint seien. Dagegen verneint das Kammergericht, daß durch § 9 FamRVO. ein Recht gegen einen anderen darauf begründet worden sei, daß er sich zur Blutentnahme zur Verfügung zu stellen habe. Das Kammergericht ist vielmehr der Ansicht, es handele sich in § 9 um eine öffentlich-rechtliche Pflicht gegenüber den in Frage kommenden Gerichtsbehörden. Diese Pflicht sei in § 9 auch gar nicht unbedingt gegeben, sondern nur, soweit dies zur Feststellung der Abstammung erforderlich sei. Außerdem könne der für die Blutuntersuchung Vorgesehene aus triftigen Gründen die Blutuntersuchung verweigern. Alles das spreche, so führt das Kammergericht aus, gegen die Annahme eines subjektiven Rechtes.

Diese Auffassung des Kammergerichts verdient nach der Ansicht des erkennenden Senats den Vorzug vor derjenigen des Oberlandesgerichts in München. § 9 FamRVO. schreibt vor, daß sich Parteien und Zeugen, soweit dies zur Feststellung der Abstammung eines Kindes erforderlich ist, erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu

unterwerfen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zum Zweck der Blutgruppenuntersuchung zu dulden haben. Der Wortlaut scheint dafür zu sprechen, daß es sich hier um eine Vorschrift handelt, die nur auf dem Gebiete des Zivilprozesses Geltung hat. Der erkennende Senat ist jedoch, im Gegensatz zu beiden Oberlandesgerichten, der Meinung, daß es dem Sinn der neugeschaffenen Vorschrift widerspricht, ihren Anwendungsbereich grundsätzlich auf das Gebiet des Zivilprozesses zu beschränken, daß es vielmehr geboten ist, die Befugnisse des § 9 auch dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen; für diesen kann ein Bedürfnis, von den Befugnissen des § 9 Gebrauch zu machen, sehr wohl — so im Rahmen der ihm durch die §§ 31 und 45 f. des Personenstandsgesetzes übertragenen Aufgaben — in Betracht kommen. Eine solche erweiternde Auslegung des § 9 bedeutet jedoch keineswegs, daß es sich hier um ein subjektives Recht irgendeiner Person handelte, von einer anderen die Duldung der Blutentnahme verlangen zu können. Was § 9 FamRVndG. neu geschaffen hat, ist eine Pflicht der dort genannten Personen dem Gericht — dem Prozeßgericht oder dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit — gegenüber. Das ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht, ebenso wie die Pflicht, als Zeuge vor Gericht auszusagen, oder wie die Pflicht, als Sachverständiger dem Gericht ein Gutachten zu erstatten. Die Pflicht zur Duldung der Blutentnahme, die es bis zum Inkrafttreten des Familienrechtsänderungsgesetzes nicht gegeben hat, ist durch dieses Gesetz eingeführt worden, weil die Vervollkommnung der biologischen Forschungsmethoden einerseits und das immer wachsende Bedürfnis, die blutmäßige Abstammung einer Person mit größtmöglicher Sicherheit festzustellen, andererseits es als geboten erscheinen ließen, den Gerichten hier allgemein erweiterte Befugnisse zur Verfügung zu stellen, wie es für das Gebiet des Strafprozesses durch den mit Gesetz vom 24. November 1933 geschaffenen § 81a StPD. bereits geschehen war. Gegenüber den Parteien und Zeugen, von denen § 9 FamRVndG. spricht, also gegenüber dem Kind oder dessen Mutter oder gegenüber dem Manne, welcher der Mutter des Kindes innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt haben soll, kann der angebliche Erzeuger des Kindes oder ein sonstiger Beteiligter kein subjektives Recht auf Duldung der Blutentnahme haben, ebensowenig wie etwa von dem Rechtsanspruch einer Person gegen eine andere darauf die Rede sein kann, sich als Zeuge oder Sachverständiger

vernehmen zu lassen. Hat aber der angebliche Erzeuger durch § 9 FamRindG. kein subjektives Recht auf Duldung der Blutentnahme gegenüber irgendeiner Person, insbesondere gegenüber dem Kind, erhalten, so kann es auch keinen Unterschied machen, ob es sich um ein volljähriges oder um ein minderjähriges Kind handelt. Der angebliche Erzeuger kann also nicht geltend machen, daß er in seinem Rechte beeinträchtigt sei (§ 20 Abs. 1 RFG.), wenn das Vormundschaftsgericht es abgelehnt hat, den Vormund zur Duldung der Blutentnahme bei einem minderjährigen Kind anzuhalten. Das schließt — wie der Vollständigkeit halber bemerkt werden soll — nicht aus, daß das Vormundschaftsgericht von Amts wegen den Vormund zur Duldung der Blutentnahme bei dem Kind anhalten kann, wenn es das im Interesse des Kindes zur Aufklärung seiner blutmäßigen Abstammung für geboten erachtet. Hiernach ist die weitere Beschwerde unbegründet und zurückzuweisen.